

der endgültigen Ergebnisse der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen wird von der Wahlkommission der Republik veranlaßt (vgl. §§ 40 u. 41 Wahlgesetz).

Nach Abschluß der Wahlen berichtet die Wahlkommission der Republik vor dem Staatsrat über die Erfüllung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und unterbreitet Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Arbeit der wahlleitenden Organe.

Die Wahlkommission der Republik und alle örtlichen Wahlkommissionen haben am Wahltag die Aufgabe, dem großen Interesse der Bürger an Informationen über Wahlverlauf und Wahlergebnisse gerecht zu werden. Durch eine hohe Präzision der Arbeit und den Einsatz moderner Mittel der Nachrichten- und Rechen-technik gewährleisten sie, daß die Bürger am Wahltag in kurzen Abständen über den Wahlverlauf und am Wahlabend über die vorläufigen Ergebnisse der Wahlen unterrichtet werden können. Mit Hilfe moderner Datenverarbeitungsanlagen werden bei den Wahlen in der DDR am Wahltag Informationen über die Entscheidung von über 12 Millionen Wählern aus 226 Kreisen in über 21 000 Wahllokalen erfaßt, zusammengestellt und schnell und sicher ausgewertet.

Mit der Entscheidung der Bürger über die Abgeordneten ihrer Volksvertretungen beginnt eine neue Wahlperiode, damit auch eine neue Periode des Zusammenwirkens der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten mit den Wählern.

Das Wahlgesetz der DDR enthält Bestimmungen über den Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten. Sie stehen in völligem Einklang mit analogen Regelungen in der Verfassung der DDR, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR und der Geschäftsordnung der Volkskammer.

Hervorzuheben ist dabei, daß im Wahlgesetz die Abberufung von Abgeordneten eindeutig geregelt ist: „Verletzt ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen der Werktätigen, können die Wähler und ihre Kollektive sowie die Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seine Abberufung verlangen. Die Volksvertretung entscheidet über die Abberufung des Abgeordneten" (§ 47 Abs. 4 Wahlgesetz).

Damit wird den Hinweisen Lenins entsprochen, der in mehreren Arbeiten das Abberufungsrecht als Ausdruck wahrhafter Demokratie kennzeichnete.²⁹ Auch dieses in keinem kapitalistischen Staat praktizierte Recht veranschaulicht die Überlegenheit der sozialistischen Demokratie.

²⁹ Vgl. z. B. W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 332 f.